

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1941

Sitzung vom 9. Januar 1941.

Hettlingen Nr. 4

64. **Straßen.** Zustand und Linienführung der Stationsstraße I. Kl. Hettlingen Nr. 4 genügen den gesteigerten Anforderungen nicht mehr. Die Fahrbahn bedarf einer gründlichen Neubekiesung und Walzung, innerorts sind die Schalen erneuerungsbedürftig. Im Ortskern sind die Übersichtsverhältnisse sehr ungünstig.

Seit längerer Zeit erstrebt die Gemeinde die Erstellung eines staubfreien Belages. Das Begehren der Gemeinde ist begründet; es wurde ihr aber bedeutet, daß ein Ausbau nur in Frage kommen könne, wenn sie mindestens auf der Innerortsstrecke einen Gehweg zu erstellen bereit sei und an die Kosten des Erwerbes und Abbruches des Hauses Ass.-Nr. 95 von H. Oberhänsli die Hälfte beitrage.

Die Gemeindebehörde erklärte sich mit diesen Bedingungen einverstanden und ersuchte um Vorlage eines Projektes in zwei Varianten, eine mit einem Gehweg auf der ganzen Länge von 1120 m von der Schaffhauserstraße bis zur Station, die andere mit einem Gehweg nur auf der 300 m langen Innerortsstrecke. Inzwischen hat der Staat die Liegenschaft Oberhänsli um den Preis von Fr. 17 000 zum Abbruch erworben.

Das Tiefbauamt unterbreitete die beiden Vorlagen mit je 6 m Fahrbahn und 1,5 m Gehwegbreite der Gemeinde, worauf die Gemeindeversammlung vom 31. August 1940 der Variante mit Gehweg innerorts zugestimmt und hiefür auf Grund des Kostenverlegers vom 17. Januar 1940 einen Kredit von Fr. 24 000 bewilligte. Sie machte aber mit der Genehmigung noch zwei Abänderungswünsche geltend, es sei das der Gemeinde gehörende Spritzenhaus Ass.-Nr. 43 teilweise abzubauen, um mehr Übersicht zu erhalten und die Fassade neu so aufzubauen, daß Fahrbahn und Gehweg in unverminderter Breite durchgeführt werden können, ferner sollte der Gehweg bis zur Gemeindestraße bei Profil 390 statt nur bis zur Flurstraße bei Profil 330 gezogen werden. Diese beiden Verbesserungen, zusammen mit der seit der Projektausarbeitung eingetretenen Teuerung bedingen Mehrkosten von Fr. 28 000, wovon der Kanton Fr. 18 000, die Gemeinde Fr. 10 000 zu tragen hätte. Der Gemeindebehörde ist anlässlich der Begehung durch den Bezirksrat hievon Kenntnis gegeben worden.

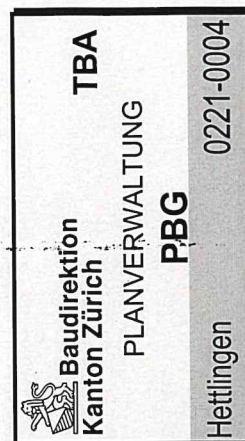
Der Bezirksrat Winterthur nahm am 22. November 1940 einen Augenschein auf dem Lokal vor und beantragt mit Zuschrift vom 5. Dezember 1940, in Anwendung von § 6, lit. a, des Straßengesetzes, den Ausbau im Sinne des Projektes „mit Gehweg innerorts“ zu beschließen.

Die Kostenvoranschläge lauten:

	Variante A mit durch- gehendem Gehweg Fr.	Variante B mit Geh- weg innerorts Fr.	Ausfüh- rungs- Projekt Fr.
Voranschlag vom 25. Januar 1940	138 000	106 000	106 000
Teuerung bis 22. November 1940	27 000	21 000	21 000
	<u>165 000</u>	<u>127 000</u>	

Mehrkosten gemäß Abänderungs-
begehren der Gemeinde

7 000
134 000



KANTON ZÜRICH TIERÄRZT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (1912)
A
Von diesen Fr. 134 000 fallen gemäß Kostenverleger
zu Lasten des Kantons Fr. 100 000
zu Lasten der Gemeinde „ 34 000

Mit der Projektgenehmigung setzte die Gemeindeversammlung für die Innerortsstrecke Baulinien nach § 1, Absatz 2, des Baugesetzes in einem Abstand von 19,5 m fest, nachdem der Regierungsrat schon mit Beschluß Nr. 207 vom 27. Januar 1898 für die Strecke vom Brunnen bei der Liegenschaft Jean Hintermüller (Profil 245) bis zur Station Baulinien von 19 m Abstand genehmigt hatte. Der Baulinienabstand ergibt bei 6 m Fahrbahn- und 1,5 m Trottoirbreite je 6 m breite Vorgartengebiete. Diese Baulinien können genehmigt werden. Der Bezirksrat Winterthur bestätigt mit Zeugnis vom 12. Dezember 1940, daß gegen diesen Beschluß keine Rekurse eingegangen sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Projekt und Kostenverleger für den Ausbau der 1120 m langen Stationsstraße I. Kl. Hettlingen Nr. 4 mit Gehweg innerorts wird die Genehmigung erteilt und die Baudirektion zur Ausführung unter Gewährung eines Kredites von Fr. 134 000 auf Titel Fonds für die Verbesserung von Hauptverkehrsstraßen, Konto Nr. 10, ermächtigt.

II. Für die Durchführung wird ein Baukonto Nr. 227 „Hettlingen, Ausbau der Stationsstraße I. Kl. Nr. 4“, eröffnet.

III. Die von der Gemeindeversammlung vom 31. August 1940 festgesetzten Baulinien nach § 1, Absatz 2, des Baugesetzes mit einem gegenseitigen Abstand von 19,5 m mit je 6 m breiten Vorgartengebieten von der Schaffhauserstraße bis zu den mit Regierungsratsbeschluß Nr. 207 vom 27. Januar 1898 in Kraft gesetzten Baulinien werden genehmigt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Baulinien-Planexemplars, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Januar 1941.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

A. C. Maller